

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 30. November 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der B 257 und Einmündung der K 85 bei Seinsfeld)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der B 257 durchgeführt.

Die Planung sieht vor, ein Teilstück der Bundesstraße zwischen Seinsfeld und der Einmündung zur L 34 (bei Orsfeld) zur Verbesserung und Erhöhung der Verkehrssicherheit auf einer Länge von 2, 230 km verkehrsgerecht auszubauen. Der Umbau beginnt auf der B 257 aus Richtung Daun kommend, ca. 200 m vor der Ortslage Seinsfeld und endet kurz vor der Einmündung der L 34.

In Höhe der Ortslage Seinsfeld wird die K 85 (aus Richtung Kyllburgweiler) neu ca. 130 m nördlich an die B 257 angebunden. Die künftigen Knotenpunkte der K 85, die Einmündung „Am Röder“ und „Brunnenstraße“ werden verkehrsgerecht umgestaltet. Außerdem werden in diesen Bereichen drei Linksabbiegespuren und Grünflächen in der Bundesstraße hergestellt.

Die bisherige Kreisstraße Nr. 85 („Weilerweg“) wird zur Gemeindestraße abgestuft. Sie ist künftig nur noch Anliegerstraße und wird über den neuen Fahrbahnast der K 85 an die Bundesstraße angebunden. Die Einmündung Weilerweg auf der Seite Seinsfeld wird für den Fahrzeugverkehr geschlossen. Im Bereich der bisherigen Einmündung der K 85 „Weilerweg“, wird eine Querungshilfe für Fußgänger angelegt.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter